

Dr. Wilhelm Streinzer Facharzt für HNO-Krankheiten
allgemein beeideter gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
1120 Wien, Meidlinger Hauptstraße 46 Eingang Pohlgasse 2 / 2.Stock
Tel: (01) 813-64-02 Fax: DW 15 E-Mail: wilhelm.streinzer@inode.at

An den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs!

Wien, am 21.10.2008

Betr.: Private Unfallversicherung/Invaliditätsgrad bei Hörstörungen

Sehr geehrter Versicherungsverband!

Als Leiter der ARGE Gutachtensfragen der Österr. HNO-Gesellschaft bitte ich Sie dieses Mail an die Ihrem Verband angehörenden privaten Unfallversicherungsgesellschaften weiterzuleiten. Es geht um fehlerhafte Berechnungen der Versicherungsleistungen bei Hörstörungen und der sich daraus ergebenden zunehmenden Frequenz von Ärztekommisionen in Streitfällen.

Die Beurteilung des Grades der dauernden Invalidität bei posttraumatischen Hörstörungen richtet sich nach der Gliedertaxe. In Österreich werden die meisten Verträge nach der Gliedertaxe "Verlust des Gehörs eines Ohres 15%, Verlust des Gehörs beider Ohren 60%" abgeschlossen, eher die Ausnahme ist die Gliedertaxe "Verlust des Gehörs eines Ohres 30%, Verlust des Gehörs beider Ohren 60%". In der BRD ist dies umgekehrt.

Für die Berechnung der Invalidität werden von den HNO-Gutachtern die aus der BRD übernommen Tabellen nach Burggraf angewendet. Für die Gliedertaxe 15%/60% die Tabelle Burggraf "alt" nach AUB 61 und für die Gliedertaxe 30%/60% die Tabelle Burggraf "neu" nach AUB 88/89.

Das führt häufig dazu, dass der HNO-Gutachter, wenn er nicht die Gliedertaxe im konkreten Begutachtungsfall kennt, die Burggraffabelle "neu" anwendet, damit den Invaliditätsgrad zu hoch berechnet und die Versicherungen zu hohe Summen ausbezahlen. Der Grund liegt in dem Missverständnis zu glauben, die AUB- Jahreszahlen der Burggraffabellen gelten in Österreich. In den österreichischen Versicherungsbedingungen AUVB 1988 oder 1995 (U 004) beträgt die Gliedertaxe 15%/60% und nicht 30%/60%.

Daher ersuche ich die Versicherungen, wenn sie den Gutachtensauftrag schicken, dezidiert darauf hinzuweisen nach welchen Versicherungsbedingungen der Invaliditätsgrad zu berechnen ist und ev. zu kontrollieren ob die richtige Tabelle angewendet wurde.

Ein zweiter Fehler, der auch Ärztekommisionen bemüht: Der vom Gutachter errechnete Invaliditätsgrad von Hörstörungen nach der Burggraffabelle entspricht dem Prozentsatz der Versicherungssumme und nicht dem Prozentsatz des "Ohrwertes". Konkretes Beispiel: wenn die Invalidität nach der richtigen Burggraffabelle z.B. mit 20% vom Gutachter berechnet wird, dann sind das 20% der Versicherungssumme, weil der "Ohrwert" in der Tabelle bereits berücksichtigt ist. Manchmal kommt es vor, dass Versicherungen im konkreten Beispiel dann 20% von 15% der Versicherungssumme ausbezahlen, was wieder viel zu gering ist.

Zusammenfassend: In Unkenntnis obiger Ausführungen zahlen die Privaten Unfallversicherungen häufig zu hohe Summen an die Geschädigten aus, in einigen Fällen wesentlich zu wenig. Aus meiner Sicht könnten bei Beachtung dieser Gegebenheiten einige für alle Beteiligten unangenehmen, zeit- und kostenaufwendigen Ärztekommisionen entfallen.

Für Rückfragen (am besten per Mail) stehe ich gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilhelm Streinzer
als Leiter der ARGE Gutachtensfragen der Österr. HNO-Gesellschaft